



## Satzung

| in der Fassung vom 13. September 2013

*Beschluss der Gründungsmitgliederversammlung am 15. Juni 2010, geändert durch Vorstandsbeschluss (§ 14 Abs. 1 S. 1) am 27. Dezember 2010, geändert durch Beschlüsse der III. Mitgliederversammlung (§§ 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 5a, 7, 10 Abs. 2 S. 3, 4, Abs. 9) am 13. August 2011, zuletzt geändert durch Beschluss der V. Mitgliederversammlung (§§ 4 Abs. 1, Abs. 2, 5 Abs. 2, 7 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 3, 10 Abs. 4 S. 1, 11 Abs. 8) am 13. September 2013*

### Abschnitt A – Allgemeines

#### § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ehemaligenverein am Marion-Dönhoff-Gymnasium Mölln“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mölln, Kreis Herzogtum Lauenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

#### § 2 – Zweck des Vereins

- (1) <sup>1</sup>Der Verein fördert Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur am Marion-Dönhoff-Gymnasium Mölln ideell, materiell und finanziell. <sup>2</sup>Dazu gehört gegebenenfalls auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zugunsten von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke, hier für das Marion-Dönhoff-Gymnasium Mölln zwecks Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustausches zwischen den ehemaligen und den aktiven Angehörigen des Marion-Dönhoff-Gymnasiums Mölln, insbesondere den Schülerinnen und Schülern, beispielsweise durch berufsberatende Veranstaltungen, wissensvermittelnde Vorträge oder die Vermittlung von Praktika,
  - b. die Beschaffung und Bereitstellung von Sachwerten und finanziellen Mitteln durch Beiträge und Spenden zur Förderung des Schulbetriebes am Marion-Dönhoff-Gymnasium Mölln,
  - c. die ideelle und materielle Förderung von Schulveranstaltungen auf den Gebieten der Musik, der bildenden Kunst und der Kultur, wie beispielsweise Konzerten, Theateraufführungen, Lesungen und Ausstellungen,
  - d. die Beschaffung und Bereitstellung finanzieller Mittel sowie die Vermittlung von Kontakten und Wissen zur Förderung des internationalen Austausches von Schülerinnen und Schülern zu Erziehungs- und Bildungszwecken.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

#### § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. <sup>4</sup>Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; ein kommerzieller Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

## **Abschnitt B – Mitgliedschaft**

### § 4 – Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden können alle natürlichen und juristischen Personen, die den Vereinszweck unterstützen.
- (2) (gestrichen)
- (3) <sup>1</sup>Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder über ein elektronisches System erfolgen, sofern der Verein derartige Vorrichtungen zur Verfügung stellt. <sup>2</sup>Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand.

### §5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) <sup>1</sup>Den Mitgliedern stehen alle Rechte und Leistungen zu die der Verein zu gewähren hat. <sup>2</sup>Sie sind andererseits dazu verpflichtet, die nach der Satzung sowie aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung bestehenden Obliegenheiten zu erfüllen, insbesondere die Förderung des Vereinszwecks.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind dazu verpflichtet zu Mitgliederversammlung zu erscheinen sowie den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. <sup>2</sup>Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Alle Mitglieder haben bei Mitgliederversammlungen Rede-, Antrags-, Stimm- und aktives Wahlrecht.

### §5a – Datenschutz

- (1) <sup>1</sup>Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. <sup>2</sup>Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Telefon- und Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse, Anschrift, Zeitraum am Gymnasium, ggf. Abitur- bzw. Abschlussjahrgang, Funktionen in der Schule, der weitere Ausbildungs- und Berufsweg nach Besuch des Gymnasiums und sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, die Bankverbindung. <sup>3</sup>Daneben speichert der Verein übliche Daten im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen und der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen.
- (2) <sup>1</sup>Der Verein betreibt ein elektronisches Mitgliederverzeichnis. <sup>2</sup>Standardmäßig werden Name, Vornamen, Zeitraum am Gymnasium, Funktionen in der Schule sowie ggf. Abitur- bzw. Abschlussjahrgang veröffentlicht. <sup>3</sup>Das Mitglied kann bestimmen, ob weiter das Geburtsdatum, die Telefon- und Mobilfunknummer, die E-Mail-Adresse sowie der weitere Ausbildungs- und Berufsweg nach Besuch des Gymnasium veröffentlicht werden. <sup>4</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass auch Nachrichten ohne Kenntnis von Kontaktdaten untereinander verschickt werden können. <sup>5</sup>Das System ist vor unberechtigten Zugriffen durch personenbezogene Zugänge, die nur an Mitglieder und Systemadministratoren und Personen mit berechtigtem Interesse vergeben werden dürfen, zu schützen. <sup>6</sup>Mitglieder können der Veröffentlichung ihrer Daten im elektronischen Mitgliederverzeichnis widersprechen.
- (3) <sup>1</sup>Der Verein berichtet in seinen Publikationen und Internetauftritten über Ehrungen im Sinne von § 8 dieser Satzung. <sup>2</sup>Hierbei werden die Namen der geehrten Mitglieder und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Zeitraum an der Schule, Funktionen in der Schule, ggf. Abitur- bzw. Abschlussjahrgang, ggf. Vereinsfunktionen und Geburtsjahrgang. <sup>3</sup>Berichte über Ehrungen darf der Verein auch an andere Print-, Tele- und elektronische Medien übermitteln. <sup>4</sup>Das betroffene Mitglied ist mit Beginn des Ehrungsverfahrens hierauf hinzuweisen.

- (4) <sup>1</sup>Vollständigen Zugriff auf die gespeicherten Mitgliedsdaten haben der Vorsitzende und der Finanzreferent. <sup>2</sup>Anderen Vorstandsmitgliedern oder Funktionären wird bei Bedarf oder zur Wahrung ihres satzungsgemäßen Auftrages Zugriff gewährt. <sup>3</sup>Die Personen in den Sätzen 1 und 2 sind mit Aufnahme ihrer Tätigkeit oder Beginn des Datenzugriffs schriftlich auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz zu verpflichten und auf die Rechtsfolgen im Falle eines Vorstoßes (§§ 43, 44 Bundesdatenschutzgesetz) hinzuweisen.
- (5) <sup>1</sup>Macht ein Mitglied glaubhaft, Minderheitenrechte im Sinne von § 10 Abs. 3 Alt. 1 dieser Satzung wahrzunehmen, ist der Vorstand verpflichtet, gedruckte Mitgliederlisten mit folgenden Angaben an Mitglieder herauszugeben: Name, Anschrift und E-Mail. <sup>2</sup>Die Mitgliederlisten werden gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass diese nicht zu anderen Zwecken verwendet und keine Kopien angefertigt werden dürfen und die Listen nach Zweckerfüllung an den Vorstand zurückzugeben sind.
- (6) <sup>1</sup>Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. <sup>2</sup>Eine anderweite, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. <sup>3</sup>Ein Datenverkauf ist untersagt.
- (7) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 4f Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz. <sup>2</sup>Er muss nicht Vereinsmitglied sein. <sup>3</sup>Vorstandsmitglieder können nicht Datenschutzbeauftragter werden. <sup>4</sup>Er ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. <sup>5</sup>Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 Bundesdatenschutzgesetz) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

#### § 6 – Ende und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) <sup>1</sup>Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. <sup>2</sup>Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- <sup>2</sup>Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu diesem Thema angehört zu werden.

#### § 7 – Mitgliedsbeiträge

- (1) <sup>1</sup>Natürliche Personen zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von mindestens 5 Euro (fünf Euro); juristische Personen zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von mindestens 20 Euro (zwanzig Euro). <sup>2</sup>Die Mitglieder sind bis zum allgemeinbildenden Schulabschluss von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. <sup>3</sup>Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung des Vorstandes vorzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Die elektronische Kommunikation im Rechnungs- und sonstigen Mitgliederwesen (E-Mail) ist zulässig. <sup>2</sup>Vereinsmitgliedern ohne Angabe einer E-Mail-Adresse sind Schriftstücke im Rechnungswesen postalisch zuzustellen.

#### § 8 – Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder, die sich in besonderer Weise für die Verwirklichung des Vereinszwecks eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern auf

Lebenszeit ernennen. <sup>2</sup>Der Vorgeschlagene muss der Ernennung zustimmen. <sup>3</sup>Die Rechte und Pflichten eines Ehrenmitglieds ruhen.

- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied, das sich in herausragender Weise um die Verwirklichung des Vereinszwecks verdient gemacht hat, zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernennen. <sup>2</sup>Der Vorgeschlagene muss der Ernennung zustimmen. <sup>3</sup>Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ernannt werden, wer dem Verein mindestens fünf Jahre ununterbrochen angehört. <sup>4</sup>Die Rechte und Pflichten des Ehrenvorsitzenden ruhen.

## Abschnitt C – Vereinsorgane

### § 9 – Satzungsmäßige Vereinsorgane

- (1) Bestehende Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann ausschließlich per Satzungsänderung die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

### § 10 – Mitgliederversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins. <sup>2</sup>Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.
- (2) <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. <sup>2</sup>Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zugehen. <sup>3</sup>Der elektronische Versand der Einladung (E-Mail) ist zulässig. <sup>4</sup>Vereinsmitgliedern ohne Angabe einer E-Mail-Adresse ist die Einladung postalisch zuzustellen.
- (3) <sup>1</sup>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist immer dann einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder oder der Vorstand verlangt. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>2</sup>Die Übertragung von Stimmrechtsvollmachten ist unzulässig.
- (5) <sup>1</sup>Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, bei Wahlen zum Vorstand der Sprecher des Wahlausschusses. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Einsetzung einer anderen Versammlungsleitung beschlossen werden.
- (6) <sup>1</sup>Für die Durchführung der Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen dreiköpfigen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, durchführt und über das Wahlergebnis Protokoll führt. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss benennt aus seinem Kreis einen Sprecher. <sup>3</sup>Entscheidungen des Wahlausschusses sind endgültig; es sei denn, es werden nachträglich Verstöße gegen die Satzung oder Gesetz festgestellt. <sup>4</sup>In den Wahlausschuss dürfen Mitglieder des amtierenden Vorstandes oder Kandidaten für die Wahl des neuen Vorstandes nicht gewählt werden.
- (7) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. <sup>2</sup>Sie bleiben im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. <sup>3</sup>Wiederwahl der Kassenprüfer ist uneingeschränkt möglich. <sup>4</sup>Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, ist auf der nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung oder einer Jahreshauptversammlung ein Nachfolger zu wählen. <sup>5</sup>Vorstandsmitglieder können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden. <sup>6</sup>Die Kassenprüfer haben das Recht, Vereinskasse und Buchführung jederzeit, auch unangemeldet, zu prüfen. <sup>7</sup>Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (8) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
- a. Beschlussfassung der Tagesordnung,
  - b. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes durch den Vorstand,
  - c. Entgegennahme des Kassenprüferberichts,
  - d. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer für je ein Geschäftsjahr,
  - e. Wahl des Wahlausschusses,
  - f. Wahl des Vorstandes,

- g. Wahl der Kassenprüfer,
  - h. Wahl eines Datenschutzbeauftragten (§ 5a Abs. 7 dieser Satzung),
  - i. Erstellung eines Arbeitsprogramms für den Vorstand,
  - j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - k. Ausschluss von Mitgliedern,
  - l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - m. Beschlussfassung über andere Anträge.
- (10) <sup>1</sup>Anträge müssen mindestens acht Werktage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden. <sup>2</sup>Sie müssen dann vom Vorstand den Mitgliedern zugänglich gemacht werden. <sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung kann in Abwesenheit eines Antragstellers oder eines schriftlich benannten Vertreters entscheiden, ob der Antrag auf die kommende Mitgliederversammlung vertragt wird.
- (11) <sup>1</sup>Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Es muss vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet sein und ist den Mitgliedern auf Anfrage zugänglich zu machen.

#### § 11 – Vorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. <sup>2</sup>Er führt die Geschäfte des Vereins, er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Der Vorstand besteht aus
- a. dem Vorsitzenden,
  - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Finanzreferenten,
  - d. bis zu vier Beisitzern,
  - e. dem Schulleiter kraft Amtes,
  - f. dem Vorsitzenden des Schulelternbeirates kraft Amtes.
- (3) <sup>1</sup>Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen weiblich sein. <sup>2</sup>Es muss je einen männlichen und einen weiblichen stellvertretenden Vorsitzenden geben. <sup>3</sup>Diese Regelung kann von der absoluten Mehrheit der anwesenden weiblichen Mitglieder für einzelne oder für mehrere Vorstandsämter aufgehoben werden. <sup>4</sup>Diese Regelung gilt nicht für die Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 2 Buchstaben e bis f.
- (4) <sup>1</sup>Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 Buchstaben a bis c. <sup>2</sup>Sie sind alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 2 Buchstaben e bis f nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- (6) <sup>1</sup>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen, bei den stellvertretenden Vorsitzenden sowie Beisitzern ist Listenwahl möglich. <sup>3</sup>Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. <sup>4</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (7) <sup>1</sup>Alle Inhaber von Vereinsämtern führen ihre Geschäfte ehrenamtlich. <sup>2</sup>An die Vorstandsmitglieder dürfen keine unangemessen hohen Aufwandsentschädigungen geleistet werden.
- (8) Vorstandsmitglied kann nur ein ehemaliger Schüler des Marion-Dönhoff-Gymnasiums Mölln werden.
- (9) <sup>1</sup>Der Vorstand kann Vereinsmitglieder kooptieren. <sup>2</sup>Diese nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (10) <sup>1</sup>Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr vom Vorsitzenden unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. <sup>2</sup>Mindestens zwei Vorstandssitzungen müssen unter persönlichem Erscheinen der Vorstandsmitglieder abgehalten werden, weitere fernmündliche Vorstandssitzungen (Telefonkonferenzen) sind möglich. <sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und die Sitzung durch den Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet wird. <sup>4</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. <sup>5</sup>Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollanten und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

- (11) Durch eigenmächtiges Handeln von Vorstandsmitgliedern sowie von Mitgliedern wird der Verein nicht verpflichtet.

#### **Abschnitt D – Sonstige Bestimmungen**

##### § 12 – Satzungsänderung

- (1) <sup>1</sup>Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. <sup>2</sup>Bei der Einladung ist die zu ändernde Satzungsbestimmung eindeutig im Tagesordnungsvorschlag des Vorstandes anzugeben.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

##### § 13 – Vereinsauflösung

- (1) Der Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung unter einer Einladungsfrist von vier Wochen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) <sup>1</sup>Bei Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder genügt. <sup>2</sup>Darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein des Marion-Dönhoff-Gymnasiums e.V., Mölln, hilfsweise direkt an das Marion-Dönhoff-Gymnasium Mölln. <sup>2</sup>Beide haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

##### § 14 – Salvatorische Klausel

- (1) Sofern einzelne Teile der Satzung rechtsunwirksam sind, so bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen in ihrem Wesensgehalt hiervon unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. <sup>2</sup>Derartige Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

##### § 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme in Kraft.